



Pflegepraktikum – Zusatzmodul A

Merkblatt für die Bewerberinnen und Bewerber

Was ist das Zusatzmodul A?

Vor oder nach der Eignungsabklärung muss von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Bachelorstudium am Departement Gesundheit bis vor Studienbeginn ein zweimonatiges Pflegepraktikum in einer Institution des Gesundheits- oder Sozialwesens absolviert werden, ausgenommen sind: Fachmaturandinnen und Fachmaturanden Gesundheit und Personen mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis Fachangestellte/r Gesundheit oder Betreuung oder Medizinische Praxisassistentin und absolviertes Berufsmaturität. Ziel dieses Praktikums ist es, Ihnen einen Einblick in die Aufgaben und das Umfeld der Gesundheitsberufe zu gewinnen. Im Pflegepraktikum müssen bewusst pflegerische Tätigkeiten wahrgenommen und damit die eigene Belastbarkeit erfahren werden. Dieses unstrukturierte Pflegepraktikum muss in zwei aufeinanderfolgenden Monaten absolviert werden. Sie sollen erfahren, wie gut oder schlecht Sie mit diesem Umfeld umgehen können, was Ihnen dabei Freude oder Mühe bereitet.

Diese Zielsetzungen verfolgt das Zusatzmodul A

- Als Praktikantin/Praktikant sind Sie mit pflegebedürftigen Menschen konfrontiert und machen Erfahrungen mit deren Funktionseinschränkungen und Bedürfnissen.
- Sie unterstützen Menschen in grundlegenden Alltagsverrichtungen wie z. B. in der Körperpflege, beim sich An- und Auskleiden oder beim Essen.
- Sie helfen bei pflegerischen oder therapeutischen Handlungen mit.
- Sie sammeln Erfahrungen in der Kommunikation mit pflegebedürftigen Menschen sowie mit Fachpersonen aus dem medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Bereich.
- Sie reflektieren Ihr Handeln und Ihre Haltung in der Zusammenarbeit mit pflegebedürftigen Menschen.
- Sie erleben sich als Mitglied eines Teams im Gesundheits- oder Sozialbereich.
- Sie haben einen Einblick in die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheits- oder Sozialbereich.
- Sie haben einen Einblick in die Verhaltensweisen von Menschen mit unterschiedlicher soziokultureller Herkunft.
- Sie treten in Kontakt mit Angehörigen von pflegebedürftigen Menschen.

Wer muss das Zusatzmodul A absolvieren?

Bewerberinnen und Bewerber für einen Bachelorstudiengang am Departement Gesundheit, die keine bildungsspezifische Vorbildung (siehe Einleitung) vorweisen können.

Das Zusatzmodul A muss von allen Bewerberinnen und Bewerbern bis Woche 35 absolviert und mittels folgenden Formulars nachgewiesen werden.

<https://www.bfh.ch/dam/jcr:70d0085f-f991-4fe0-9d9c-82ba7a884f4d/bericht-zusatzmodul-a-bachelor-studiengaenge-gesundheit.pdf>

Gibt es bei bildungsspezifischen Vorbildungen eine Anrechnung an das Zusatzmodul A?

Für bestimmte Berufsausbildungen im Gesundheitswesen kann das Vorpraktikum anerkannt werden. Auf unserer Website ist die Übersicht über die Anrechnung des Zusatzmoduls A in einzelnen Studiengängen aufgelistet:

<https://www.bfh.ch/dam/jcr:fd113504-3497-4b7d-b1b7-d97472ba6ca9/zusatzmodul-a-erkennung-von-vorbildungen-bachelor-studiengaenge.pdf>

In welchem Umfang ist das Zusatzmodul A zu absolvieren?

- 100 Prozent (min. 8 Wochen ohne Unterbruch zu 40 Tage netto / nach Abzug aller fehlenden Tage)
- 80 Prozent (8 bis 10 Wochen ohne Unterbruch zu min. 40 Tage netto (insgesamt min. 320 Stunden) / nach Abzug aller fehlenden Tage)



Wie werden Krankheitstage während des Zusatzmoduls A gehandhabt?

Krankheitstage werden von den notwendigen Tagen abgezogen und sind nicht gültig. Das Praktikum muss um die Anzahl der Krankheitstage verlängert werden.

Wer organisiert das Zusatzmodul A?

Für die Organisation Ihres Praktikumsplatzes sind Sie selbst verantwortlich, wir geben keine Empfehlungen ab. Wir empfehlen Ihnen, sich bei Unsicherheit betreffend Praktikumsort und Praktikumsinhalt mit uns in Verbindung zu setzen.

An welchen Institutionen kann das Zusatzmodul absolviert werden?

Institutionen im Gesundheits- und Sozialwesen oder im sonderpädagogischen Bereich (z. B. in einem Spital, Krankenhaus, Alters- und Pflegeheim oder einer sonderpädagogischen Schule).

Kann das Zusatzmodul A auch im Ausland absolviert werden?

Das Zusatzmodul A kann in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden. Wichtig ist, dass das Arbeitszeugnis in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch vorgelegt wird.

Welche Inhalte/Anforderungen muss das Zusatzmodul A erfüllen?

- Das Praktikum findet im Gesundheitswesen mit pflegebedürftigen Menschen statt.
- Die Arbeit beinhaltet die Unterstützung von Menschen im Bereich der grundlegenden pflegerischen Alltagsverrichtungen.
- Als Praktikantin/Praktikant sind Sie Teil eines (interdisziplinären) Teams.
- Die Arbeit ermöglicht Ihnen, mit pflegebedürftigen erwachsenen Menschen, mit Angehörigen sowie im (interdisziplinären) Team zu kommunizieren.
- Für den Studiengang Hebamme kann der Fokus auf dem Kennenlernen der Gesundheitsförderung von Frauen, Familie und Kindern aber auch von Krankheit liegen.
- Für den Studiengang Physiotherapie kann der Fokus auf dem Kennenlernen von therapeutischen Handlungen aber auch von Krankheit liegen (Institution können in Absprache mit der Zulassung anerkannt werden).

Wie und bis wann ist das Zusatzmodul A nachzuweisen?

Der Nachweis für die Absolvierung des Zusatzmoduls A kann bis zum 31. August des Jahres, in dem das Studium startet, eingereicht werden.

Welche Praktika werden nicht als Zusatzmodul A anerkannt?

Praktika in Kindertagesstätten und Kinderheimen werden nicht anerkannt.

Wo muss das Zusatzmodul A eingereicht werden?

Lassen Sie dieses Formular bitte am Ende Ihres Pflegepraktikums von Ihrer Vorgesetzten / Ihrem Vorgesetzten ausfüllen und laden Sie es dann unverzüglich als PDF-Dokument in Ihr BFH-Anmeldedossier hoch: www.bfh.ch

Bei Fragen steht Ihnen die Zulassungsstelle des Departements Gesundheit gerne zur Verfügung: zulassung.gesundheit@bfh.ch